



STATUTEN

Name, Sitz

§ 1

Unter dem Namen „TIERPARKVEREIN REINACH BL“ besteht mit Sitz in 4153 Reinach ein gemeinnütziger Verein im Sinne des ZGB.

Zweck

§ 2

Der Verein unterhält und betreibt auf dem von der Bürgergemeinde Reinach im Einschlag überlassenen Areal durch geeignete Einrichtungen einen Tierpark und macht diesen der Öffentlichkeit als Erholungsstätte zugänglich.

Der Zweckerreichung dienen ins besondern folgende Tätigkeiten:

- a) Gestaltung und Betrieb eines Tierparks
- b) Unterstützung von Bestrebungen, die geeignet sind, den Tierpark zu fördern
- c) Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Finanzen
- d) Eingehen von Partnerschaften mit privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen
- e) Anstellung als Arbeitgeber von entlohnten Mitarbeitern

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Beitritt ist durch schriftliche Erklärung an den Verein jederzeit möglich. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Verein jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet. Der Mitgliederbeitrag wird in folge Tod, Ausschluss oder Austritt nicht zurückerstattet.

§ 4

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7

Mitglieder von Partnerschaftsorganisationen, die sich an speziellen Gönnerschafts- oder Firmenmitgliedschaftsaktionen zu Gunsten des Tierparks beteiligen, können ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Sie unterliegen aber nicht den Bestimmungen von § 3,5,6.

§ 8

Für eingegangene Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mittel

§ 9

Die Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- Subventionen der Einwohnergemeinde Reinach
- Unterstützung durch öffentlich rechtliche und gemeinnützige Institutionen

Organisation

§ 10

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Den Vorstand für alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten
- C) Die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung aus.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Verlangen des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Mitgliedern.

Diesem Begehren ist innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages Folge zu geben.

§ 12

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl von zwei Revisoren und eines Suppleanten
- g) Ehrungen und Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen

§ 13

Die Mitglieder können zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge einreichen. Eine Beschlussfassung erfolgt nur, wenn solche Anträge mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Dagegen können an jeder Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden und dem Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden; es wird darüber aber erst an der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst.

§ 14

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt und durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Auf Verlangen von 2/3 der anwesenden Mitglieder können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

B. Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Festangestellte Mitarbeiter des Tierparks können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Der Vorstand kann einzelne ihm vorbehaltene Aufgaben und Aufgabengebiete an einzelne seiner Mitglieder delegieren.

Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

Der Vorstand tritt unter Bekanntgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten zusammen.

§ 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt

§ 17

Das Präsidium

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und alle weiteren Versammlungen, führt die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach aussen. Er unterzeichnet alleine oder mit den verantwortlichen Ressortchefs die Korrespondenzen und Aktenstücke. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt die Stellvertretung sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§ 18

Der Kassier

Besorgt das allgemeine Rechnungswesen. Alle Rechnungen sind vom Präsidenten zu visieren (soweit sinnvoll). Der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat er über das abgelaufene Vereinsjahr eine detaillierte Jahresrechnung vorzulegen und dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren über den Stand der Kasse und seine Geschäftsführung jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 19

Der Administrator

Das mit der Administration beauftragte Vorstandsmitglied erledigt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitgliederbewegung und der administrativen Personalführung der vom Tierpark angestellten Mitarbeiter. Die Übertragung dieser Aufgaben an eine Organisation / Sekretariat oder auf andere Vorstandsmitglieder ist mit Vorstandsbeschluss gestattet.

C. Revisionsstelle

§ 20

Die Rechnungsrevisoren

Sie haben die Rechnungen sowie den gesamten Besitzstand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jederzeit Rechnungsführung und Vermögensbestand zu kontrollieren.

Finanzwesen

§ 21

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und in der folgenden Zusammensetzung dargestellt:

- a) Betriebsrechnung des Tierparks
- b) Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Tierparkvereins
- c) Vermögensrechnung des Tierparkvereins

§ 22

Über die ordentlichen Belange des Tierparks ist eine „Betriebsrechnung für den Tierpark“ zu führen. Darin sind zu erfassen:

Unter den Aufwendungen:

- a) die Personalkosten mit Sozialleistungen
- b) der Unterhalt der Tiere
- c) die Tieranschaffungen
- d) der Unterhalt der Gehege, Tierstallungen usw.
- e) die Administrationsaufwendungen und übrige aus dem Betrieb herrührende Aufwendungen

Unter den Erträgen:

- g) der Erlös aus Verkäufen
- h) alle übrigen aus dem Betrieb des Tierparks herrührenden Erträge

Der aus der Betriebsrechnung saldierende Gewinn oder Verlust ist auf die Einnahmen- bzw. Ausgabenrechnung des Tierparkvereins zu übertragen.

§ 23

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Tierparkvereins enthält:

Unter Einnahmen:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) sonstige Zuwendungen, Geschenke und Legate
- c) die Kapitalzinsen
- d) die Subventionen der Einwohnergemeinde Reinach
- e) alle übrigen Einnahmen
- f) Ueberschuss der Betriebsrechnung des Tierparks

Unter Ausgaben:

- g) Mehraufwand der Betriebsrechnung des Tierparks
- h) alle übrigen, noch nicht erfassten Vereinsauslagen

§ 24

Die Vermögensrechnung gibt über die Zusammensetzung des Vereinsvermögens Aufschluss.

Für die Erfüllung laufender Verpflichtungen sollen jederzeit genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen. Dieses Geld ist kurzfristig anzulegen.

§ 25

Subventionen der Einwohnergemeinde Reinach sind in separaten Subventionsverträgen geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 26

Änderungen der Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung mit 2/3. Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 27

Die Auflösung des Tierparkvereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt oder die finanzielle Grundlage des Betriebs nicht mehr gewährleistet ist. Der entsprechende Beschluss hat mit 2/3. Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder zu erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen einschliesslich Inventar an die Bürgergemeinde Reinach zu Eigentum über.

§ 28

Diese Statuten sind an der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2015 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten 26. März 1999 mit Nachträgen.

NAMENS DES TIERPARKVEREIN REINACH

Reinach, 21 März 2024

Jolanda Recher
Präsidentin

Lukas Gubser
Vize-Präsident

Alle in diesen Statuten verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.